Integriertes Sozialkonzept (ISK)
Aufnahme und „Integration“ von Flüchtlingen in Sankt Augustin

Gliederung

1.	Einleitung: Notwendigkeit eines Handlungskonzeptes	S. 4 - 5
2.	Soziale Integration und Betreuung – der Runde Tisch „Flüchtlinge“	S. 5 - 7
3.	Sankt Augustin[Hilft]	S. 7
4.	Status Geduldete, Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge	S. 7 - 10
5.	Das Zuweisungsverfahren	S. 10 - 11
6.	Erstversorgung der Flüchtlinge bei Ankunft in Sankt Augustin	S. 11 – 13
7.	Kostenträger Asylbewerber/Geduldete/Kontingentflüchtlinge	S. 13 - 15
8.	Regelung der Krankenversorgung nach dem AsylbLG/Gesundheitsvorsorge	S. 15 - 21
9.	Die städtische Koordinierungsstelle/Bürgerinfo und Forum für Hilfe	S. 22 - 23
10.	Spracheerwerb	S. 23- 24
11.	Erwerbsaufnahme	S. 24 - 25
12.	Flüchtlingskinder im Vorschulalter	S. 25
13.	Schulpflicht für minderjährige Asylbewerber	S. 25-26

14. Angebote für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund S. 26 - 34

15. Die Standorte der Flüchtlingsunterkünfte S. 34 - 35

16. Die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes NRW S. 35 - 36

17. Perspektiven S. 36 – 38

18. Statistik S. 38 - 41

Das **I**ntegrierte **S**ozial**k**onzept (*ISK*)
Aufnahme und „Integration“ von Flüchtlingen in Sankt Augustin

1. Einleitung: Notwendigkeit eines Sozialkonzeptes

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gleichstellung am 09. Dezember 2014 stellte die FDP den Antrag, dass die Verwaltung vor dem Hintergrund wachsender Flüchtlingszuweisungen ein „Sozialkonzept zur Integration der in Sankt Augustin lebenden Flüchtlinge“ erarbeiten soll. Der Beigeordnete für Soziales, Herr Marcus Lübken, betonte, dass zu diesem Sachverhalt ein *fraktionsübergreifender Konsens* besteht. Sankt Augustin hat in der gastfreundlichen Aufnahme von Flüchtlingen eine akzeptierte Tradition die nach einer bewährten Strategie verfährt. Auf diesen Konsens soll aufgebaut werden. Das nun vorliegende Integrierte Sozialkonzept soll die Aufnahme und „Integration“ von Flüchtlingen in Sankt Augustin gewährleisten und die strukturierte Vorgehensweise dokumentieren.

Warum integriert?

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung bestehender und neuer Hilfsangebote ist eine notwendige Maßnahme zur Verfestigung der bereits bestehenden Strukturen und Aktivitäten im Rahmen der Flüchtlingsarbeit und –integration. Dabei sollen vorhandene Kompetenzen in einem *intensiven Nachhaltigkeitsdialog* verstärkt und weiterentwickelt werden. Neben der *Einbindung des ehrenamtlichen Engagements* in der Flüchtlingsarbeit bietet die Stadtverwaltung Sankt Augustin eine *Koordinierungsunterstützung* für die in der Flüchtlingsarbeit haupt- und ehrenamtlichen tätigen Personen.

Warum jetzt?

Aufgrund des starken Zustroms von Flüchtlingen nach Sankt Augustin haben sich neben den bereits bestehenden Strukturen Helfernetzwerke gebildet, die entsprechend koordiniert werden müssen.

Das Konzept der *dezentralen Unterbringung* der Flüchtlinge (vgl. Kapitel 15) soll für die städtischen Flüchtlingsunterkünfte stringent beibehalten werden und muss sich neuen Herausforderungen stellen. Die strategische Steuerung der Unterbringung von Flüchtlingen sowie die professionelle und ehrenamtliche Betreuung bedürfen hoher Transparenz, um eine allgemeine breite Akzeptanz zu gewährleisten.

2. Soziale Integration und Betreuung – der Runde Tisch „Flüchtlinge“

Am 27. November 2014 konstituierte sich unter der Federführung von Pfarrerin Frau Almut van Niekerk (evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf und Vorsitzende des Presbyteriums) und dem katholischen Pfarrvikar Fred Schmitz (seit September 2012 im Pastoralteam im Seelsorgebereich Sankt Augustin tätig) mit Unterstützung der Verwaltung der Runde Tisch „Flüchtlinge in Sankt Augustin“.
Über 45 Vertreter von verschiedenen Institutionen, Kirchen und ehrenamtlichen Initiativen der Flüchtlingshilfe sowie Mitgliedern des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, Vertreter der Stadtverwaltung und Politik diskutierten im Hinblick auf die Entwicklung der steigenden Flüchtlingszahlen im Stadtgebiet über Möglichkeiten weitergehender Hilfestellungen, ehrenamtlichen Engagements und Integrationsleistungen. Es wurde in diesem Zusammenhang deutlich, dass bereits viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt, aber auch verschiedene Institutionen, Kirchen und die Stadt Unterstützungsleistungen für die Flüchtlinge vorhalten, die allerdings nicht allen Akteuren bekannt waren. Dabei ist die Intensität der Betreuung an den einzelnen Standorten höchst unterschiedlich.
In einigen dezentral im Stadtgebiet gelegenen Flüchtlingsunterkünften erfuhren und erfahren die dort untergebrachten Flüchtlinge viele Hilfsangebote, in anderen Flüchtlingsunterkünften war und ist die Welle der Hilfsbereitschaft noch nicht angekommen. Aus diesem Grund sollen alle Hilfen zentral erfasst und koordiniert werden (vgl. auch Kapitel 9).

„Ziel ist, die vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Angebote zu erfassen, zusammenzuführen und bedarfsgerecht einzusetzen (…)“, appellierte Herr Lübken an

die Teilnehmer des Runden Tisches „Flüchtlinge in Sankt Augustin“. Der Ausbau der bereits vorhandenen Strukturen der Flüchtlingshilfe soll so verfestigt werden, dass diese auch bei geänderten Rahmenbedingungen ihren Wirkungsgrad nicht verlieren und letztendlich eine passgenaue Hilfe vorhalten. Hierzu müssen tragfähige Strukturen für die Unterstützungsleistungen entwickelt und ein flächendeckendes Hilfsangebot in allen Stadtteilen vorgehalten werden. Für alle weiteren Aktivitäten im Rahmen des Runden Tisches „Flüchtlinge in Sankt Augustin“ hat der Beigeordnete für Soziales Marcus Lübken das Motto *„Sankt Augustin HILFT“* festgelegt. Er stellte bei der konstituierenden Sitzung des Runden Tisches „Flüchtlinge in Sankt Augustin“ das Konzept der Stadt Sankt Augustin im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge ausführlich dar. In seinem Vortrag wurden neben statistischen Schaubildern bezüglich der Zuweisungen von Asylbewerbern nach Sankt Augustin auch sozial- und ausländerrechtliche Hintergründe (wie z. B. Besuch von Integrationskursen, die Rechte und Pflichten von Asylbewerbern, Kontingentflüchtlinge etc.) erläutert.

Das zweite Treffen des Runden Tisches „Flüchtlinge in Sankt Augustin“ fand am 22. Januar 2015 in Form eines *Workshops* statt. In 3 Arbeitsgruppen diskutierten über 50 Teilnehmer über die Themenfelder *Kinder und Jugendliche*, *Erwachsene* und *Freizeitgestaltung*.

In den Arbeitsgruppen wurden die Fragen erörtert:

- Was sind die Herausforderungen,
- bisherige Lösungsvorschläge und
- wo braucht es noch mehr Unterstützung, Bedarf?

Ebenfalls flossen auch Querschnittsfragen und –themen wie Sprache, Bildung, Gesundheit, Kontaktaufnahme, Begleitung, Patenschaft, Kommunikation und Unterbringung in die Diskussion und Erörterung der Themenschwerpunkte ein.

Bei den anschließenden Vorstellungen der Ergebnisse der Arbeitsgruppen im großen Plenum wurde schnell deutlich, dass die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bei der Betreuung und Unterstützung der Flüchtlinge eine wichtige Rolle einnehmen und zusätzlich Unterstützung durch Fachleute benötigt wird. Eine Steuerung des ehrenamtlichen Engagements (wie zum Beispiel die Hangelarer Flüchtlingshilfe, die

Flüchtlingshilfe in Menden und Niederpleis u. v. m.) erfolgt über die zwei sozialpädagogischen Fachkräfte in der Verwaltung (vgl. Kapitel 9).

3. Sankt Augustin^{Hilft}

Die adäquate Betreuung von Flüchtlingen ist vor dem Hintergrund stetig steigender Flüchtlingszahlen eine große Herausforderung für unsere Stadt. Damit gezielt Hilfe geleistet werden kann, müssen zunächst Maßnahmen und bereits bestehende Angebote der kirchlichen und freien Träger, engagierten ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt erfasst und koordiniert werden.
Auf Vorschlag der Verwaltung wurde das Netzwerk Sankt Augustin^{Hilft} ins Leben gerufen. Ein dafür konzipierter Fragebogen (Netzwerk „Sankt Augustin ^{Hilft}", siehe Anlage 1) wurde erstellt, veröffentlicht und entsprechend ausgewertet.
Ein nähere Betrachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Aufenthaltstitel (unterschiedlicher ausländerrechtlicher Status), Asylantragsstellung und das damit verbundenes Zuweisungsverfahren („Königsteiner Schlüssel", das Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG) werden in den folgenden Kapiteln (4 bis 5) dargestellt.

4. Status Duldung, Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge

4.1 Die Duldung

Eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann. Das ist oft nach dem abgelehnten Asylverfahren der Fall. Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf des Visums in Deutschland bleiben und kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung in das Herkunftsland nicht möglich ist. Die Betroffenen müssen jederzeit mit der Abschiebung rechnen, sobald bestehende Abschiebungshindernisse wegfallen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Deutschland mit dem Herkunftsland ein sogenanntes „Rückführungsübereinkommen" vereinbart. Das Abschiebungshindernis fällt weg und die vollziehbare Ausreiseverpflichtung ermöglicht eine jederzeitige Abschiebung!

Abschiebungshindernisse

- Rechtliche Abschiebungshindernisse sind die auf Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG.
- Zu den Hindernissen für eine Abschiebung gehört u.a. auch der Schutz von Ehe und Familie.
- Weitere ergeben sich aus dem *Grundgesetz*, insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und aus der Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind zum Beispiel:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- Schwangerschaft,
- fortdauernde Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der zuständigen Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- die Verkehrswege für eine Abschiebung sind unterbrochen,
- sonstige erforderliche Papiere (z. B. Durchbeförderungsbewilligung, Visa) liegen nicht vor oder das geeignete Verkehrsmittel steht (noch) nicht zur Verfügung,
- *bei staatenlosen* Flüchtlingen (gemäß dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954, BGBl. 1976 II S. 474), deren Aufnahme der Herkunftsstaat, z. B. nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch, verweigert hat. Die Duldung und eine Aussetzung der Abschiebung werden für längstens 6 Monate erteilt. Es erfolgt eine erneute Überprüfung seitens der Ausländerbehörde. Bei weiterer Nichtaufnahme des Staatenlosen durch den Herkunftsstaat wird i. d. R. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Die Ermessungsduldung

Eine Ermessungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern. Gründe hierfür können u. a. sein:

- Die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist,
- Die Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung, ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung bestehen würde,
- die Beendigung einer Ausbildung,
- ein bevorstehender Schulabschluss,
- Beendigung des laufenden Schuljahres,
- vorübergehende Betreuung eines schwerkranken Familienangehörigen,
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder
- einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin etc.

4.2 Asylbewerber

Neben dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das grundsätzlich auf alle Drittstaatsangehörigen in Deutschland Anwendung findet, gilt für *Asylbewerber* das sogenannte *Asylverfahrensgesetz* (AsylVfG), ein „Spezialgesetz“, dass für die Dauer des Asylverfahrens dem AufenthG vorgeht. Es regelt sowohl die materiell rechtlichen Voraussetzungen unter denen ein Schutzstatus gewährt wird, als auch allgemeine Verfahrensregelungen zum Ablauf des Asylverfahrens. Es ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Arbeit des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* (BAMF, Hauptsitz in Nürnberg), das in Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten die Asylbewerber eine *Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)*, die von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt wird. Diese Aufenthaltsgestattung für den sogenannten *Verfahrensaufenthalt* begründet kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sondern ist vom Fortbestehen des Asylverfah-

rens abhängig. Die Aufenthaltsgestattung *entfällt*, wenn der Flüchtling eine positive Anerkennung seines Asylantrages über das BAMF erhält oder der Asylantrag von dem Asylbewerber *zurückgenommen* wird.

4.3 Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eröffnet den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann sich sowohl auf Personen beziehen, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten als auch auf bereits Aufhältige. Die Anordnung kann auch die Aufnahme von Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten (z. B. aktuell aus Syrien) durch eigenständige nationale Entscheidung betreffen; die Gewährung von vorübergehenden Schutz durch eine vorhergehende Entscheidung auf EU-Ebene richtet sich dagegen nach dem § 24 AufenthG.

5. Das Zuweisungsverfahren

Der Asylsuchende wird von der Bezirksregierung Arnsberg (zuständig für die Zuweisung der Asylbewerber in NRW) einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Bevor die „Verteilung“ der Asylsuchenden beginnen kann, muss sich der Migrant als *asylsuchend* melden. Hierzu bestehen zwei Wege:

- Asylgesuch an der Grenze oder im Inland

Erste Möglichkeit: Viele Asylsuchende melden sich bereits *bei der Einreise nach Deutschland* asylsuchend.

Die zweite Möglichkeit ist, dass sich ein Migrant erst *im Inland* als asylsuchend zu erkennen gibt. Er wird dann ebenfalls an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

Die „Verteilung“ der Flüchtlinge auf die Bundesländer erfolgt durch das BAMF auf der Grundlage des „*Königsteiner Schlüssels*“. Er wird jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder neu festgelegt.
Der „Königsteiner Schlüssel“ für das Land NRW betrug in den Jahren 2014 und 2015 ca. 21,2%.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge in NRW ist im Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 geregelt. Die Zuweisung erfolgt

- unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und minderjährigen Kindern entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (*Einwohnerschlüssel*) und entsprechend
- dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (*Flächenschlüssel*).

Der Einwohner- und der Flächenschlüssel wird vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen jeweils zum 01. Januar eines Jahres veröffentlicht. Der Verteilerschlüssel setzt sich zu 90 v. H. aus dem Einwohner und zu 10 v. H. aus dem Flächenschlüssel der Kommune zusammen und wird *Zuweisungsschlüssel genannt.* Der Zuweisungsschlüssel der Stadt Sankt Augustin beträgt für das 2015 ca. 0,29 %.

6. Erstversorgung der Flüchtlinge bei Ankunft in Sankt Augustin

- Nach der Ankunft in Sankt Augustin werden die Flüchtlinge durch den Fachdienst Wohnen (4/20; Herrn Lindlar und Frau Schillings) in Empfang genommen.

- Die Anmeldung beim Bürgerservice erfolgt gleichfalls durch die o. g. Mitarbeiter des Fachdienstes 4/20.
- Den Flüchtlingen wird vorab ein kleiner Geldbetrag (abhängig vom Familienstand der Flüchtlinge) ausgezahlt.
- Die Flüchtlinge erhalten einen Stadtplan, in dem ihre zugewiesene Unterkunft und das Rathaus farblich markiert sind.
- Anschließend werden die Flüchtlinge mit einem Taxi zu ihrer Unterkunft gebracht. Hier erwartet sie der für die entsprechende Unterkunft zuständige Hausmeister.

Am Folgetag erfolgt die Vorsprache bei der Stadt Sankt Augustin im Asylsachgebiet des Fachdienstes Soziales zwecks:

- Erklärung der weiteren Vorgehensweise (z. B. Austausch der Aufenthaltsgestattung bei der zuständigen Ausländerbehörde, weitere Kennzeichnungen im Stadtplan von Banken, Einkaufsmöglichkeiten, Ausländerbehörde, etc.), möglicher Besuch bei Ärzten (Erklärung der Verfahrensweise Terminzettel und Krankenscheinausstellung), Waschmünzenhandhabe, Auszahlungen der Leistungen nach dem AsylbLG etc.
- Bis zu einer Kontoeröffnung bei einer Bank werden vom Asylsachgebiet Barschecks ausgestellt. Das Verfahren bezüglich des Scheckempfangs und Einlösung des Schecks wird den Asylbewerbern durch die Mitarbeiter des Asylsachgebietes oder der städtischen Flüchtlingsberatung/Migrantenberatung (Herrn Ritz/Herrn Klein) erklärt.
- Ansprechpartner für Asylbewerber in den dezentral gelegenen Flüchtlingsunterkünften ist der jeweils zuständige Hausmeister. Er ist nicht nur für die Instandhaltung der Flüchtlingsunterkünfte verantwortlich, sondern fungiert auch als „Betreuer“ und als „Soziallotse“. Die konzeptionelle Ausrichtung des „multiprofessionellen Hausmeisters“ hat in der Vergangenheit gut funktioniert. Bedingt durch das starke Ansteigen der Flüchtlingszahlen und die komplexer werdenden Problemlagen der Flüchtlinge (zum Beispiel Traumatisierungen, erhebliche Probleme bei Spracherwerb und Erwerbsaufnahme, ausländerrechtliche Statusfragen etc.) muss dieses bisher tragfähige System ausgebaut

werden. Neben dem seit Januar 2015 beschäftigten Flüchtlingsberater Herrn Ritz, der die seit 1998 bestehende Migrantenberatung (Herrn Klein) unterstützt, soll durch den Einsatz von zunächst vier Sozialarbeitern dieser nicht nur quantitativ, sondern auch deutlich qualitativ angestiegene Bedarf aufgenommen und individuell professionalisiert werden. Eine große Rolle spielen die Präsenzzeiten in den dezentral im Stadtgebiet liegenden Flüchtlingsunterkünften der zuständigen (sechs) Hausmeister. Die Anzahl der Hausmeister muss bei Erweiterung der Unterkunftskapazitäten durch neue Flüchtlingsunterkünfte angepasst werden.

- Die für die Flüchtlingsunterkünfte zuständigen Hausmeister haben in den größeren Sammelunterkünften Büros, die zukünftig auch für die Sprechstunden der Sozialarbeiter genutzt werden können.
- Für die Unterbringung von alleinreisenden minderjährigen Flüchtlingen (minderjährige Kinder unter den Asylbewerbern), erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem städtischen Jugendamt. Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge dürfen nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden.

7. Kostenträger Asylbewerber/Geduldete/Kontingentflüchtlinge

7.1 Asylbewerber/Migranten mit einer Duldung

Kostenträger für Asylbewerber und Migranten mit einer Duldung nach dem *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) ist die Stadt Sankt Augustin. Das Land gewährt eine pauschale Erstattung zu den entstehenden Aufwendungen.

Für das *Jahr 2014* erhielt die Stadt Sankt Augustin laut Erstattungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2014 eine Leistungspauschale in Höhe von 308.576,00 € und eine Betreuungspauschale in Höhe von 14.540,00 €.

Für das Jahr 2015 erhält die Stadt Sankt Augustin laut Erstattungsbescheid der Bezirksregierung vom 02.11.2015 eine Leistungspauschale in Höhe von 1.019.974 € und eine Betreuungspauschale in Höhe von 48.061 € nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Hinzu kommt eine pauschale Sonderzahlung für das Jahr 2015 in Höhe

von 186.889 sowie Entlastungsmittel des Bundes in Höhe von 1.097.554 €. Die Gesamterstattung beträgt somit im Jahr 2015 2.352.478 €. Diesen Erstattungen stehen Ausgaben im Bereich der Transferaufwendungen betragen für das Jahr 2015 in Höhe von ca. 2,365 Mio. € gegenüber.

Seit dem 01. März 2015 werden nach § 14 AsylbLG (Höhe der *Leistungssätze*) als monatliche Beträge nach § 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG die nachstehend aufgeführten Beträge als *Bargeldbedarf* ausgezahlt.
Darüber hinaus wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 AsylbLG ein sogenannter notwendiger Bedarf (*Sachleistungen*) anerkannt. Dieser Betrag wird ebenfalls in Form von Geldleistungen gezahlt.

	§ 3 AsylbLG (Bargeld)	§ 3 AsylbLG (Sachleistungen)	Gesamtbetrag (Regelsätze)
alleinstehende Leistungsberechtigte	143,00 €	216,00 €	359,00 €
für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	je 129,00 €	je 194,00 €	je 323,00 € = 646,00 €
für jede weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	je 113,00 €	je 174,00 €	je 287,00 €
für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	85,00 €	198,00 €	283,00 €
für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	92,00 €	157,00 €	249,00 €
für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	84,00 €	133,00 €	217,00 €

Musterberechnung für Asylbewerber nach § 3 AsylbLG für eine 4-köpfige Familie (ab 01.03.2015)	
Regelsatz Haushaltsvorstand	323,00 €
Regelsatz Ehefrau	323,00 €
Regelsatz Kind (10 Jahre)	249,00 €
Regelsatz Kind (2 Jahre)	217,00 €
Unterkunftskosten (warm inkl. Haushaltsstrom)	383,46 €
Gesamtbedarf:	1.495,46 €

7. 2 Leistungen für Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge erhalten Leistungen nach dem SGB II vom zuständigen jobcenter. Die Kosten hierfür tragen die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis.

8. Regelung der Krankenversorgung nach dem AsylbLG/Gesundheitsvorsorge

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind nach § 4 Abs. 1 AsylbLG „die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“

Zusätzlich sind für „werdende Mütter und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“ (§ 4 Abs. 2 AsylbLG)

Seit dem 01. April 2015 wird zur Verfahrensvereinfachung ein Krankenschein für das komplette Quartal ausgestellt. Der Flüchtling muss aber weiterhin vorher einen Terminzettel vom entsprechenden Arzt beim Asylsachgebiet einreichen.
Als erstes Flächenland führt Nordrhein-Westfalen eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge ein. NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens (Grüne) unterzeichnete am 28. August 2015 in Düsseldorf eine entsprechende Vereinbarung mit acht Krankenkassen. Wegen der einzuhaltenden Fristen kann die Karte in teilnehmenden Kommunen frühestens zum 1. Januar 2016 eingeführt werden. Über ihre Teilnahme müssen die Städte und Gemeinden selbst entscheiden. Mit dem Antrag der Ratsfraktionen vom 15.09.2015 soll die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin beauftragt werden, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen zur medizinischen Versorgung für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen in Anlehnung an das „Bremer Modell“ zu führen und eine entsprechende Vereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V abzuschließen. Damit sollen (auch) Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG den Zugang zu einer modifizierten Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung mittels einer Krankenversichten-Chipkarte erhalten. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA), hat inzwischen eine Rahmenvereinbarung mit sieben gesetzlichen Krankenkassen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG vorbereitet.

Dieser durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27.08.2015 übermittelten Rahmenvereinbarung können die Gemeinden in NRW mit einer Frist von 2 Monaten zum nächsten Quartalsbeginn beitreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären (§ 3 der Rahmenvereinbarung). Ein Beitritt zu dieser Vereinbarung ist damit abhängig vom abschließenden Entscheidungszeitpunkt frühestens zum 01.01.2016 möglich (ggf. seitens der Krankenkassen auch erst zum 01.04.2016).

Die dadurch geschaffene Möglichkeit, auch Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben, als freiwillige Leistungen eine Gesundheitsversorgung entsprechend dem Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V zukommen zu lassen, entspricht der Intention der o.g. Antragsvorlage.
Die Leistungsberechtigten können damit über den eigentlichen Leistungsrahmen der §§ 4 und 6 AsylbLG hinaus auch (umfassendere) Gesundheitsleistungen erhalten, die über eine Akut- und Notfallversorgung hinausgehen. Ferner entfällt die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung/Genehmigung der Einzelbehandlungen durch den Leistungsträger und die Vorlage von Behandlungsscheinen in den Arztpraxen.

Die in der Präambel der Vereinbarung angestrebte Zuordnung der Gemeinden zu je einer teilnehmenden Krankenkasse bleibt abzuwarten, eine Wahlmöglichkeit wie für die Personenkreise nach § 264 Abs. 2 SGB V besteht nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zuordnung einer teilnehmenden Krankenkasse durch das MGEPA erfolgen wird, sobald dort die kommunale Beitrittserklärung vorliegt.

Im Vorgriff auf einen möglichen Beitritt zur Rahmenvereinbarung hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11.09.2015 eine grundsätzliche Bereitschaft der Leistungsträger abgefragt.

Die Verwaltungstätigkeiten sind entsprechend der Rahmenvereinbarung zu großen Teilen durch den Leistungsträger zu erbringen. Sobald nach Erklärung der Teilnahme am Verfahren durch die Stadt Sankt Augustin die Zuordnung einer zuständigen Krankenkasse erfolgt ist, müssen Detailabsprachen zur praktischen Umsetzung mit der zuständigen Krankenkasse vorgenommen werden. Die praktische Umsetzung wird – wie unten auszuführen sein wird – zu keiner spürbaren Verwaltungsvereinfachung führen.
Nachfolgende Aspekte der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind aus Sicht der Verwaltung für die politische Entscheidung abwägungserheblich bzw. abwägungsentscheidend:

1) Kosten:

Die tatsächliche Kostenauswirkung und damit der Umfang der durch einen Beitritt entstehenden Mehrkosten lässt sich aus folgenden Gründen nicht hinreichend kalkulieren:

a) Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang durch die Berechtigten zukünftig umfassendere Leistungen in Anspruch genommen werden.

b) Es lässt sich nicht kalkulieren, ob und in welchem Umfang ggf. in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen langfristig zur Kostenreduzierung führen können (z.B. Vermeidung kostenintensiver Behandlungen durch rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen).

c) Der den Krankenkassen zu erstattende Verwaltungskostenanteil bemisst sich an der Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Die vereinbarte Verwaltungskostenpauschale liegt mit 8% deutlich über den „bis zu 5%“, die der Bundesgesetzgeber für die Personenkreise des § 264 Abs. 2 SGB V und die bisherige Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2007 mit der KRH-Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises (4%) vorsieht. Der festgelegte Grundverwaltungskostenbeitrag von 10,- €/je Flüchtling führt bei einem aktuell betroffenen Personenkreis von 420 Personen (s.u.) zu Ausgaben von mindestens 4.200,00 € monatlich, ohne dass tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen werden; dieser Betrag erhöht sich in Abhängigkeit der tatsächlich entstandenen Versorgungskosten. Es liegt zudem die Vermutung nahe, dass landesseits hierdurch das Konnexitätsprinzip umgangen werden soll. Zusätzlich fallen Gebühren von 10,- €/je Flüchtling für die Ausstellung der Gesundheitskarten an (zuzüglich ggf. weiterer Gebühren bei mehrfachem Verlust). Diese Gebühren sind auch dem Grunde nach (neue und damit unzulässige) freiwillige Leistungen.

2) Kostenerstattung durch das Land NRW für außergewöhnliche Krankheitskosten gem. § 4c FlüAG:

Nach v.g. Vorschrift erstattet das Land NRW den Kommunen außergewöhnlich hohe Krankheitskosten (Beträge über 70.000 € pro Flüchtling pro Kalenderjahr), die Anforderungen einer solchen Kostenerstattung sind durch die v.g. Regelung bzw. die ausführende Bezirksregierung festgelegt, nachfolgende Punkte sind hier als problematisch anzumerken:

a) Die gesetzlich vorgegebene Frist (30.06. des Folgejahres) ist nicht einzuhalten, da (vollständige) Abrechnungen der Krankenkassen bis zu 24 Monate später abgerechnet werden können und zu dem v.g. Zeitpunkt nicht vorliegen werden.

b) Für eine Kostenerstattung (bisher) notwendige Einzelbelege werden von den Krankenkassen nicht zur Verfügung gestellt.

c) Bei den gegenüber dem eigentlichen Leistungsrahmen des AsylbLG ausgeweiteten Leistungen ist fraglich, ob diese im Rahmen einer Kostenerstattung anerkannt werden, eine Differenzierung der durch die Krankenkasse erbrachten Leistung ist nicht möglich.

Hierbei handelt es sich insgesamt um nicht unerhebliche Einnahmen der Stadt Sankt Augustin. Für das Jahr 2014 lag der Erstattungsumfang bei deutlich niedrigerer Flüchtlingszahl bei ca. 25.000,- €. Hierbei handelt es sich um wenige kostenintensive Einzelfälle, die ggf. im Zusammenhang mit der vor Ort vorhandenen Kinderklinik und langfristig stationär behandelten Einzelfällen (TBC-Erkrankung etc.) stehen könnten. Diese kostenintensiven Fälle werden absehbar in 2015 steigen.

3) Verwaltungsaufwand

Die Leistungserbringung durch die Krankenkassen führt allerdings nur auf den ersten Blick zu entsprechenden Entlastungen in der Leistungsgewährung des Leistungsträgers. Auf den zweiten Blick ist jedoch festzustellen, dass die in Anlage 1, Buchstabe c aufgeführten GKV-Leistungen nicht von der Krankenkasse erbracht werden, sondern weiterhin durch den Leistungsträger zu prüfen / zu gewähren sind. Dies betrifft insbesondere die Neuversorgung mit Zahnersatz, die einen nicht unerheblichen Teil

des (bisherigen) Leistungsumfangs ausmacht. Den voraussichtlichen Entlastungen steht daneben ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, insbesondere in den ersten Aufenthaltswochen der Flüchtlinge, sowie bei der Rückforderung der Gesundheitskarten bei Beendigung des Leistungsbezuges gegenüber. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere zur Erstellung und Übermittlung von Lichtbildern sind kurzfristig sicher zu stellen. Die vorgesehene Bestätigung der Identität des Leistungsberechtigten durch die Stadt Sankt Augustin kann ausschließlich auf den vom Leistungsberechtigten (gegenüber der Ausländerbehörde) selbst gemachten Angaben beruhen, Ausweispapiere sind häufig nicht vorhanden. Durch diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden sich entgehen der Prognosen faktisch keine wesentlichen Einsparpotentiale in der Leistungssachbearbeitung ergeben. Im Gegenteil wird sich der Aufwand im Vergleich mit der bereits jetzt praktizierten Erleichterung einer quartalsweisen Ausgabe von Berechtigungsscheinen mit korrespondierender Laufzeit erhöhen.

4) Geltungsbereich

Die Beitrittsmöglichkeit zur o.g. Rahmenvereinbarung betrifft ausschließlich die in eigener Zuständigkeit der Stadt Sankt Augustin betreuten Flüchtlinge. Nicht erfasst werden die in der Zuständigkeit des Landes NRW resp. der Bezirksregierung Köln in der vermutlich ab Dezember 2015 in der ZUE untergebrachten Flüchtlinge (ehem. Medienzentrale der Bundeswehr). Innerhalb der Stadt Sankt Augustin ergäbe sich somit eine Ungleichbehandlung der hier lebenden Flüchtlinge. Dies lässt unter anderem eine bundeseinheitliche Regelung vorzugwürdig erscheinen.

5) mögliche „Sogwirkung“

Sofern nur einzelne Kommunen der Rahmenvereinbarung beitreten ist nicht auszuschließen, dass sich wegen der leistungsrechtlichen Besserstellung eine entsprechende „Sogwirkung“ entwickelt. Insoweit ist – auch nach Verständigung aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (im Übrigen auch der Stadt Bornheim) - nur ein flächendeckender Beitritt wünschenswert, der nur innerhalb der bisher existierenden

Solidargemeinschaft aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis sinnvoll erscheint. Die von der Stadt Bornheim bisher vertretene Rechtsauffassung, die eGk stelle eine bloße zusätzliche Option zu der Solidargemeinschaft dar, wird weder vom Rhein-Sieg-Kreis noch von den übrigen Städten und Gemeinden geteilt. Gerade diese Frage muss die Stadt Bornheim vor dem Hintergrund ihres bereits getroffenen Ratsbeschlusses neu bewerten und diesen gegebenenfalls auch korrigieren.

Will eine Kommune vor dem Hintergrund dieses irrigen Optionsgedankens dennoch in der Solidargemeinschaft der Abrechnung der Krankenhilfe verbleiben, muss Sie eine eigene Abrechnungsstelle einrichten, um die auf die eGk entfallenden Kosten von den auf die Solidargemeinschaft entfallenden Kosten zu differenzieren. Diese dürfen dann nicht über die Solidargemeinschaft abgerechnet werden.

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigte ursprünglich, der Initiative der Landesregierung zu folgen. Nachdem jedoch die Rahmenvereinbarung im Detail vorlag, ergaben sich zahlreiche Fragen, die vor einer Entscheidung über die Einführung dieser Karte in eine Abwägung einzustellen sind. Insbesondere geht es hier um die Auswirkungen einer nicht kreiseinheitlichen Regelung, da bei einer nur teilweisen Umsetzung in den Kommunen des Kreisgebietes die in der Vergangenheit gebildete Solidargemeinschaft zur Übernahme der Krankenbehandlungskosten in Frage gestellt ist. Auch sind noch nicht alle haftungsrechtlichen Konsequenzen bei Verlust bzw. illegaler Nutzung der Gesundheitskarte bekannt. Zudem wird auf Bundesebene die flächendeckende Einführung der Karte angekündigt. Einer bundeseinheitlichen Regelung wäre der Vorzug vor einer partikularen, gemeindegrenzenscharfen Einführung zu geben.

9. Die städtische Koordinierungsstelle und Forum für Hilfe

Seit Januar 2015 steht der Diplom-Sozialpädagoge Heinz-Josef Ritz in der Funktion als städtischer Flüchtlingsberater und -koordinator dem *Fachbereich Soziales und Wohnen* zur Verfügung. Die städtische Koordinierungsstelle soll unter Mitwirkung des Runden Tischs Flüchtlingshilfe der Kirche und des Integrationsrates die vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Angebote erfassen, zusammenführen und bedarfsgerecht einsetzen. Zudem soll Herr Klein als Migrantenberater unterstützt werden. Die in der Flüchtlingshilfe bereits bestehenden guten Kooperationen mit den freien Trägern müssen weiter ausgebaut werden. Dies erfordert in hohem Maße eine Abstimmung institutioneller Träger zusammen mit Kirchen und Verwaltung und eröffnet die Möglichkeit für eine erfolgreiche Flüchtlingsarbeit.

Das in Sankt Augustin bestehende Netzwerk muss für dieses neuen Herausforderungen auf- und ausgebaut werden. Zielvorgabe dabei ist das Engagement der ehren- und hauptamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Sankt Augustin zur „Integration“ der Flüchtlinge verstärkt zu bündeln und zu verzahnen.
Ein weiteres strategisches Ziel ist in allen dezentral gelegenen Flüchtlingsunterkünften der Stadt Sankt Augustin entsprechende Angebote vorzuhalten. Schwerpunktthemen sind hierbei:

- Sprache (vgl. Kapitel 10)
- Bildung
- Gesundheit
- Kontaktaufnahme
- Begleitung
- Patenschaften
- Kommunikation und
- Unterbringung

Eine weitere Aufgabe der städtischen Koordinierungsstelle ist die Erstellung eines *Handbuches* für die ehrenamtlichen Helfer und Flüchtlingspaten. Gleichzeitig ist es

auch ein Handbuch für die betroffenen Flüchtlinge, das aufzeigt, „wer mir was und wo“ geben kann: Ein Leitfaden für die Flüchtlingsarbeit!

10. Spracherwerb

Der sichere Umgang mit der deutschen Sprache ist die elementare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft. Der *Integrationskurs* ist ein Angebot für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben und nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Er richtet sich *nicht* an Kinder und Jugendliche, die noch eine Schule besuchen. Der Integrationskurs besteht aus einem *Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden* und einem *Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden*.

Neben dem allgemeinen Integrationskurs werden auch *spezielle Integrationskurse* für Frauen, Eltern und Jugendliche sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer angeboten, die noch nicht ausreichend lesen und schreiben können.

Darüber hinaus gibt es auch *spezielle Förderkurse/Integrationskurse* mit bis zu 960 Unterrichtsstunden.

In den Sprachkursen wird der Wortschatz für alle wichtigen Bereiche des täglichen Lebens und der Arbeitswelt vermittelt. Dabei geht es z. B. um Themen wie Einkaufen, öffentliche Verkehrsmittel, Kontakte mit Behörden, Wohnungssuche, Freizeitgestaltung mit Freunden und Nachbarn sowie Situationen im Alltag. Die Zuwanderinnen/Zuwanderer erfahren, wie man Briefe in deutscher Sprache schreibt, Formulare ausfüllt, telefoniert oder sich um eine Arbeitsstelle bewirbt.

In Orientierungskursen lernen die Zuwanderinnen/Zuwanderer Deutschland kennen und erfahren das Wichtigste über die Gesetze und die Politik, die Kultur und die jüngere Geschichte Deutschlands. Sie erhalten Informationen über ihre Rechte und Pflichten, aber auch über den deutschen Alltag, Traditionen, Vorschriften und Freiheiten. Die Werte des demokratischen Systems in Deutschland sind wichtige Themen des Kurses. Dabei geht es um Religionsfreiheit, um Toleranz und Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

Zuwanderinnen und Zuwanderer, die nach dem 01.01.2005 zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und auf Dauer in Deutschland leben, haben ei-

nen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn die Zuwanderinnen und Zuwanderer sich nicht oder nur sehr wenig in deutscher Sprache verständigen können, ist auch eine *Verpflichtung* der Zuwanderinnen und Zuwanderer *zum Besuch eines Integrationskurses möglich.* Diese Verpflichtungen können die *Ausländerbehörde* und das *jobcenter* tätigen.
Wenn die Migranten bereits länger und rechtmäßig in Deutschland leben oder EU-Bürgerinnen und –Bürger sind, können diese ebenfalls an einem Integrationskurs teilnehmen. Diesbezüglich muss *ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs* gestellt werden. Zuständig für die Antragsaufnahme von Integrationskursen sind die entsprechenden Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Volkshochschule Rhein Sieg (VHS) führt bei den Zuwanderinnen und Zuwanderer einen sogenannten Einstufungstest durch und hilft bei der entsprechenden Kursauswahl.

Für die *Asylsuchenden im Stadtgebiet* finden in Kooperation mit der VHS, Caritasverband Rhein-Sieg e. V. in Kooperation mit der katholischen Kirchen und der Evangelischen Erwachsenenbildung Im Kirchenkreis An Sieg und Rhein, der Evangelischen Erwachsenenbildung Nordrhein und der evangelischen Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf Alphabetisierungs- und Sprachkurse statt. Dabei werden Räumlichkeiten im Rathaus (kleiner Ratssaal), im Jugendzentrum „Matchboxx“ (Bonner Straße 104, OT Mülldorf) und das Paul-Gerhardt-Haus in Niederpleis genutzt. Ferner gibt es zahlreiche Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet, die eine (ehrenamtliche) Sprachpatenschaft übernommen haben.

11. Erwerbsaufnahme

Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme

In bestimmten Fällen entfällt die sogenannte "Vorrangprüfung" für den Arbeitsmarkt. Die Bundesanstalt für Arbeit durfte bisher einer Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen: Für das konkrete Stellenangebot durften keine deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder entspre-

chend rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Durch die Beschäftigung durften sich außerdem keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Diese Vorrangprüfung entfällt nun:

- für Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen oder
- für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben, beziehungsweise an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen oder
- wenn die Menschen ***seit 15 Monaten*** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland sind.

12. Flüchtlingskinder im Vorschulalter

Die verschiedenen bestehenden Leistungsangebote und Projekte zur Förderung der Integration von Flüchtlingskindern in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren sollen, soweit möglich, ausgebaut werden (Beispiel: das „Rucksack-Modell"- eine partnerschaftliche Sprachförderung durch Mütter und Erzieher/innen).

13. Schulpflicht für minderjährige Asylbewerber

Nordrhein-Westfalen hat in seiner Landesverfassung die Schulpflicht für alle Kinder seit dem 01. August 2005 verbindlich festgelegt. Im Schulgesetz NRW ist in § 34 Abs. 6 ausdrücklich eine *Schulpflicht für minderjährige Flüchtlinge* festgelegt. Diese Pflicht ist gleichzeitig auch ein Recht auf Bildung für die schulpflichtigen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber. Es umfasst auch sprachfördernde Maßnahmen.

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie

in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

14. Angebote für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund

Sprachförderung ist ein wichtiger Schlüssel zur Integration von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (vgl. auch Kapitel 10). Das Verstehen und Sprechen der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung für den schulischen Erfolg der Kinder in Deutschland. Sprachförderung - insbesondere bei kleinen Kindern - wird heute zunehmend als Förderung zu einer Zwei- oder Mehrsprachigkeit verstanden: Neben dem Vorteil des leichteren Spracherwerbs können gleichzeitig besondere soziale und interkulturelle Kompetenzen entwickelt werden. Mehrsprachigkeit ist zudem ein wichtiger Faktor auch bei der beruflichen Qualifikation.

14.1 Allgemeines

Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) umfasst Leistungen und Aufgaben, die jungen Menschen und ihren Eltern unabhängig von ihrer Nationalität oder von ihrem Aufenthaltsstatus gewährt werden oder für sie erbracht werden. Damit unterscheidet sich das Jugendhilferecht von vielen anderen gesetzlichen Grundlagen deutlich. Flüchtlingen stehen alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offen.

Das Jugendamt ist zur regelmäßigen Bedarfsfeststellung und Maßnahmeplanung verpflichtet. Die Zunahme an Kinder- und Jugendlichen, die nach Deutschland alleine oder mit ihrem Familien geflohen sind und in Sankt Augustin Aufnahme gefunden haben, erfordert es, dass die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf den neuen Bedarf hinsichtlich der Qualität und Quantität angepasst werden. In welchem Rahmen neue Angebote durch neue oder erweiterte Bedarfe geschaffen werden können, hängt im wesentlich vom Grad der gesetzlichen Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen ab, da die Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Haus-

haltskonsolidierungskonzeptes nur Pflichtleistungen ausbauen kann. Bei Leistungen, die dem Grunde nach pflichtig, der Höhe nach aber freiwillig sind, muss im Rahmen der bestehenden Ressourcen, das Angebot unter Setzung von Prioritäten angepasst werden.

Dieser Planungsprozess ist in alle Bereichen der Jugendhilfe in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe aufgenommen worden.

14.2. Zu den einzelnen Leistungsbereichen des **Kinder- und Jugendhilferechts:**

14.2.1 Kinder- und Jugendarbeit

Hierunter fallen die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit.

Die Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit ist der vom Rat beschlossenen Kinder- und Jugendförderplan. Danach werden Offene Angebote für Kinder- und Jugendliche vom Deutschen Kinderschutzbund Sankt Augustin, von der Kath. Kirchengemeinde Sankt Augustinus und vom Verein zur Förderung der städtische Kinder- und Jugendeinrichtungen erbracht und gefördert. Darüber hinaus engagieren sich weitere Träger ohne finanzielle Förderung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Alle Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen den Flüchtlingen offen. In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der freien Träger wurden die konzeptionellen Veränderungen erörtert. Alle Träger stellen sich zurzeit auf die neue Nutzergruppe ein. Beispielhaft seien hier mehrsprachige Flyer, Fahrdienste und zusätzliche Deutschförderung erwähnt.
Eine Auflistung aller Angebote nach Stadtteilen wurde dem Koordinator für die Flüchtlingsarbeit (Herrn Ritz) zur Verfügung gestellt, damit Ehrenamtliche direkt in die Angebot vermitteln können.

Auch die Angebote der Jugendverbandsarbeit stehen jungen Flüchtlingen offen. Einzelne Sankt Augustiner Verbände haben bereits Angebote gemacht, Flüchtlinge in ihre Arbeit zu integrieren.

Angebote der Jugendsozialarbeit wie die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten stehen Flüchtlingen ebenfalls offen. Die Jugendberufshilfe bietet Sprechstunden, u.a. auch an der GHS Niederpleis, an der die internationalen Vorbereitungsklassen angebunden sind, an. Hinsichtlich des Übergangs Schule-Beruf erfahren die Flüchtlinge auch hier Unterstützung.

Zu beachten ist, dass auf Grund des Grades der Pflichtigkeit der Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltssicherungskonzept keine zusätzlichen Angebote geschaffen werden können. Den neuen Bedarfen muss mit den bestehenden Ressourcen begegnet werden. Die Kosten für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden bis auf wenige Landeszuschüsse von der Kommune oder den freien Trägern aus Eigenmitteln getragen.

14.2.2 Kindertagesbetreuung

Unter den Leistungsbereich Kindertagesbetreuung fallen die Angebot Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagsschule (OGS). Alle Angebote stehen den Flüchtlingen offen. In alle Angebote, insbesondere in die Kindertageseinrichtungen wurden bereits Kinder aufgenommen. Alle Einrichtungen engagieren sich in diesem Bereich und machen auch aktuell schon Betreuungen zum Teil im Rahmen von Überbelegungen möglich.

Die Kindertagespflege wird gemeinsam von Stadt und SKF erbracht. Mit dem Betrieb von insgesamt 33 Kindertageseinrichtungen engagieren sich neben der Stadt 13 freie Träger. Die OGS wird von drei freien Trägern zusammen mit den Schulen angeboten.

Der Grad der Pflichtigkeit unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes. Ab dem ersten Lebensjahr bis zur Schulpflicht haben auch Flüchtlinge einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Die Offene Ganztagsschule soll bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Durch die Flüchtlinge erhöht sich die Anzahl an Kindern, die Anspruch auf die Leistungen haben. In der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen sind zusätzliche quantitative Bedarfe bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Dies ist bereits für das Kindergartenjahr 2016/17 in Planung. Eine erste Ausbauplanung wurde mit den freien Trägern besprochen. Durch die Schaffung von weiteren Gruppen und die Erhöhung von für die Träger refinanzierten Überbelegungen sollen in allen Stadtteilen mehr Plätze geschaffen werden. Dadurch das Flüchtlingsfamilien in der Regel auf ein Angebot im Sozialraum angewiesen sind, ist besonders darauf zu achten, dass das Angebot dezentral bedarfsgerecht verteilt ist.

Mit der bereits in den letzten Jahren eingeführten alltagsintegrierten Sprachförderung sind die Kindertageseinrichtungen gut auf die Aufnahme von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache vorbereitet. Die neue in der Zahl bisher nicht vorhandene Nutzergruppe erfordert dennoch konzeptionell eine Weiterentwicklung der Einrichtungen, da die Kinder und ihre Familien aufgrund der Fluchtgeschichte eine individuelle Betreuung benötigen. Der Verpflichtung der Träger, Fortbildung bereitzustellen, kommt hier besondere Bedeutung zu.

Auf die Inanspruchnahme der Plätze in Kindertagesbetreuung ist hinzuwirken, damit Kinder mit „Fluchtgeschichte“ einen frühen und guten Start in das deutsche Bildungssystem finden. Die Ehrenamtlichen in Sankt Augustin sind entsprechend informiert. Es liegt umfangreiches und aktuelles Informationsmaterial vor.

In der Kindertagespflege stehen Ressourcen zur individuellen Betreuung zur Verfügung. Inwieweit dies für die meisten Flüchtlinge eher unbekannte Angebot angenommen wird, bleibt abzuwarten. Die Kindertagespflege wird für die Annahme des Angebots werben, da hierdurch Eltern die Teilnahme an Sprachkursen ermöglicht

werden kann, die Kinder in einem familiären Rahmen erste deutsche Sprachkenntnisse erwerben können und sehr individuelle Betreuung erfahren.

Eine Ausweitung der Leistungen der Kindertagesbetreuung bis zur Schulpflicht ist gesetzlich geboten und auch in der Haushaltssicherung durch die Stadt zu finanzieren.

Die Angebote der Offenen Ganztagsschule stehen Flüchtlingskindern zur Verfügung. Der Ausbau der Plätze der Offenen Ganztagsschule erfolgt entsprechend des beschlossenen Bedarfsplans. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden von den Schulen und Trägern der Offenen Ganztagsschule nach einer festgelegten Priorität vergeben. Auch soziale Gründe, wie die Bildungsförderung von Flüchtlingen, können dort Berücksichtigung finden. Eine Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist zur Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiographie wünschenswert. In welchem Umfang das Angebot von Flüchtlingen angenommen wird, ist abzuwarten. Die Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler erfordert eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung. In dem Rahmen ist ein möglicherweise über den jetzigen Ausbau erforderlicher Bedarf an Plätzen der Offenen Ganztagsschule mit den dann erforderlichen Raumressourcen zu planen. Eine entsprechende Fortschreibung ist in Planung.

Die Kosten für alle Angebot werden anteilig von Kommune und Land getragen.

14.2.3 Hilfen zur Erziehung

Eltern haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung.

Niederschwellig bietet die städtische Erziehungs- und Familienberatungsstelle Beratung und Unterstützung an. Die Beratungsstelle steht auch Flüchtlingen offenen. Eine Schwierigkeit ist hier die zumindest zu Anfang bestehende Sprachbarriere. Hier ist

der Einsatz von Dolmetschern möglich und ggf. auch zu erhöhen. Im Rahmen von Fortbildungen stellen sich die Fachkräfte auf die neuen Beratungsinhalte ein.

Der Bezirkssozialdienst leitet bei Bedarf Hilfen zur Erziehung ein. Hier kommen die Unterstützung von Flüchtlingsfamilien mit sozialpädagogischen Familienhilfen sowie die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) in Pflegefamilien oder Kinder- und Jugendwohngruppen in Betracht. Grundsätzlich steht ein umfangreiches Angebot an Hilfen, in die vermittelt werden kann, zur Verfügung. Aufgrund der kurzfristigen und starken Zunahme an notwendigen Hilfen insbesondere für umF sind die Angebote der Träger sehr stark nachgefragt und vielfach nicht ausreichend auf die neue Zielgruppe eingestellt.

Die Stadt Sankt Augustin bereitet einen Vorbereitungskurs für interessierte potentielle Pflegeeltern vor, um Pflegeeltern auf die Aufnahme von umF vorzubereiten. Die Gemeinschaft der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis ist mit den Jugendhilfeträgern in der Region im Gespräch, um gemeinsam den Ausbau bedarfsgerechter Angebote zu fördern. Hier stellt sich für die Träger die Schwierigkeit spezialisierte Fachkräfte mit entsprechenden Sprachkenntnissen zu gewinnen.
Auch die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes stellen sich durch Fortbildung auf die neuen Angebote ein.

Je nach Fallzunahme sind weitere Stellen im Bezirkssozialdienst erforderlich. Die Kosten für die Fachkräfte im Bezirkssozialdienst sind durch die Stadt zu tragen, die Kosten der Leistungen werden vom Land erstattet.

14.3 Hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Neben den Leistungen der Jugendhilfe, die in der Gemeinschaft von freien und öffentlichen Trägern erbracht werden, übernimmt das Jugendamt hoheitliche Aufgaben, die sich durch die aktuelle Zunahme an Flüchtlingen ausweiten. Hier sind insbesondere zwei Arbeitsbereiche betroffen:

14.3.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen / Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren

Der Bezirkssozialdienst muss um in Obhut zu nehmen, den Kinderschutz sicherstellen und das Ruhen der elterlichen Sorge beim Familiengericht beantragen. Bis Ende 2015 gilt die Zuständigkeit entsprechend der noch gültigen Fassung des SGB VIII. Das Jugendamt, am Ort an dem der Jugendliche aufgegriffen wurde, ist zuständig. Dies gilt sowohl für die Inobhutnahme und Sicherstellung der rechtlichen Vertretung als auch für die vom Vormund beantragten Hilfen zur Erziehung. Ab 2016 wird ein bundesweites Umverteilungsverfahren eingeführt, so dass alle Jugendämter entsprechend ihrer Größe Jugendliche zugeteilt bekommen. Für Sankt Augustin ist mit einem weiteren Anstieg von mindestens zwölf weiteren Jugendlichen zu rechnen. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage wird es erstmals möglich, dass Jugendliche mit ihnen nahstehenden Personen (Familienangehörige, Fluchtbegleiter) zusammengeführt werden können und Leistungen der Jugendhilfe bei dem dort zuständigen Jugendamt erhalten. Die neuen gesetzlichen Grundlagen bringen für die umF Verbesserungen. Die Fachkräfte im Bezirkssozialdienst bereiten sich auf diese Rechtslage vor. Wie gut die umF betreut und integriert werden können, hängt wesentlich davon ab, ob es gelingen wird, dass ausreichend fachlich kompetente Pflegefamilien gefunden und bedarfsgerechte Kinder- und Wohngruppen zeitnah eröffnet werden.

14.3.2 Vormundschaften

Die Vormundschaften für umF werden in der Regel durch die Amtsvormünder der Stadt Sankt Augustin wahrgenommen. Eine ehrenamtliche Vormundschaft scheidet in der Regel aus, da die Rechtsvertretung im Asylverfahren die Kompetenzen der meisten ehrenamtlichen Vormünder übersteigt. Auch die Fachkräfte der Vormundschaften bei der Stadt Sankt Augustin stellen sich durch Fortbildung auf diese Aufgabe ein. Bei Zunahme der Vormundschaften muss ggf. damit gerechnet werden, dass neue Stellen geschaffen werden müssen. Die Kosten für die Vormünder trägt die Stadt.

14.4 Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen sind nicht im Kinder- und Jugendhilferecht, sondern im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt. Auch hier stehen alle Angebote allen Familien der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Der Umfang der Leistungen ist gedeckelt. Angebote können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressource gemacht werden.

Das Jugendamt bietet Begrüßungsbesuche für Eltern von Neugeborenen an. Dieses Angebot wird auch Eltern gemacht, die neu als Flüchtlinge der Stadt zugewiesen wurden. Des Weiteren ist eine Familienhebamme bei pro familia tätig, die auch schwangere und junge Mütter betreut.
Die Begrüßungsbesuche werden aus freiwilligen städtischen Mitteln finanziert, die Familienhilfe aus Bundesmitteln.

Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V.

Mit dem Schwerpunkt auf „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ betreibt der seit 1998 bestehende Verein acht Kinder- und Jugendeinrichtungen, schulergänzende Maßnahmen, Ferienangebote und eine Vielzahl von Kinder- und Jugendprojekten.
Zentrales Anliegen aller Aktivitäten des Vereins ist die Sicherung der offenen Kinder- und Jugendangebote in Sankt Augustin, die Umsetzung neuer, nachhaltig wirkender Projekte, die fachliche Beratung und Unterstützung von Dritten, die Erfassung und Bearbeitung zukünftiger Anforderungen der Jugendarbeit und die Realisierung daraus resultierender Konzepte und Maßnahmen.
Auf fünf Sankt Augustiner Stadtteile verteilt, stehen die Einrichtungen des Vereins allen Kindern, Jugendlichen und Eltern sowohl als Freizeit- und Begegnungsstätten, wie auch als Hilfs- und Beratungsinstitutionen offen.

Der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin kooperiert u. a. auch mit dem Kinder- und Jugendzentrum „Hotti e. V.“, der 2006 von Freunden und Mitarbeitern des Kinder- und Jugendzentrums HOTTI gegründet wur-

de. Der Verein „Hotti e. V.“ nutzt den vom Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V. betriebenen „Stadtladen“ in der Johannesstraße (OT Menden), ferner ist „Hotti e. V.“ in den Jugendtreffs in Meindorf und in Birlinghoven aktiv.

15. Die Standorte der Flüchtlingsunterkünfte

Der Aspekt der dezentralen Unterbringung steht immer im Vordergrund und erfordert immer wieder neue Sichtungen von Standorten im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der betroffenen Anwohnerschaft der Asylbewerberunterkünfte. Die nun tägliche Zuweisung von Asylbewerbern nach Sankt Augustin erfordert für die Verwaltung ein hohes Maß an Flexibilität aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Fachbereiche.
Derzeit gibt es folgende Standorte für Sammelunterkünfte von Asylbewerbern/Geduldete im Stadtgebiet:

Sankt Augustin-Mülldorf :	Wehrfeldstraße 3a-f
	Schiffstraße 9a, Turnhalle
	An der Ziegelei 11 bis 15
	1 Privatwohnung
Sankt Augustin-Hangelar	Großenbuschstraße 1a-j
	Richthofenstraße 51, 53 und 55
	Kohlkaulerstraße 27
Sankt Augustin-Meindorf	Bahnhofstraße 60,62 , 62a bis 62-j
Sankt Augustin-Menden	Am Bauhof , Wohnanlage hinter Autobahnpolizei
	Klöckner-Mannstaedt-Str. 22
	1 Privatwohnung
	Sportzentrum Menden, Turnhalle

Sankt Augustin-Niederpleis	Am Kreuzeck 2
	Schützenweg 20 (Turnhalle)
	1 Privatwohnung
Sankt Augustin-Buisdorf	Am Rosenhain 21
Sankt Augustin-Ort	Klosterstraße 1
	3 Privatwohnungen

16. Die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes NRW und die im Rahmen der Amtshilfe betriebene Notunterkunft (NU)

Das Land NRW und die Bezirksregierung Köln haben im Fokus der Vielzahl an Asylbewerbern, die nach Deutschland einreisen, die ehemalige Medienzentrale der Bundeswehr als ZUE bestimmt. Die ZUE ist eine Zwischenstation für die Asylbewerber, die nach der Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes in der Regel für einige Wochen dort verbleiben. Die Immobilie soll mit einer Kapazität von 500 Regelplätzen und 300 Reserveplätzen ausgebaut werden. Ein Vorlaufbetrieb soll im Dezember 2015 mit 200 Plätzen aufgenommen werden.
Der Rat und die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin begrüßen fraktionsübergreifend diesen vom Land bzw. von der Bezirksregierung Köln ausgewählten Standort der ZUE. Die Stadt wird dadurch finanziell nicht belastet: Die Kosten für den Umbau und den Betrieb der Einrichtung trägt zu 100 % das Land NRW.
Für den Betrieb der ZUE soll eine Nutzungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Betreiber der ZUE ist die „European Homecare“, die eng mit der Stadtverwaltung und der betroffenen Anwohnerschaft der ZUE zusammenarbeitet. Die in der ZUE untergebrachten Flüchtlinge werden auf die Aufnahmequote der Stadt Sankt Augustin angerechnet, um eine Doppelbelastung der Sankt Augustiner Bevölkerung zu vermeiden. Die bis dato schon von der Stadt Sankt Augustin untergebrachten Flüchtlinge wohnen weiterhin in den dezentralen Sammelunterkünften.
Das ISK greift auch hier *partiell*, denn der Betreiber der ZUE („European Homecare“) begrüßt ausdrücklich das bürgerschaftliche ehrenamtliche Engagement. Im Rahmen

der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt wurden Bürgerinnen und Bürger, aber auch freie Träger, Kirchengemeinden etc. dazu aufgerufen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe tätig zu sein und die Betreiber der ZUE zu unterstützen.

Zudem betreibt die Stadt Sankt Augustin ab dem 05. November 2015 befristet in dem Gebäude der ehemaligen Post (An der Post 19) eine Notaufnahmeeinrichtung mit bis zu 180 Plätzen in Amtshilfe für das Land NRW, da deren Aufnahmekapazitäten in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge erschöpft sind. Die Plätze in dieser Notaufnahmeeinrichtung werden ebenfalls auf die Aufnahmequote der Stadt Sankt Augustin angerechnet. Die im Rahmen der Amtshilfe entstandenen Personalkosten (incl. Betreuungsaufwendungen) werden Pauschal, die Sachkosten in tatsächlicher Höhe erstattet.

17. Perspektiven

Die bereits bestehenden fachlichen und persönlichen Ressourcen in der Migranten- und Flüchtlingsarbeit können durch gesteigerte Qualifizierung der Ehrenamtlichen die Effektivität und Qualität der Flüchtlingsarbeit verfestigen. In vielen Situationen stößt das ehrenamtliche Engagement an seine Grenzen. Dies ist z. B. im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, bei Schulproblemen, bei Suchtverhalten oder Traumatisierungen der Fall. Auch bei Verhaltensmustern der Flüchtlinge, die vielleicht für die ehrenamtlichen Helfer nicht nachvollziehbar sind, stoßen sie oft an ihre Grenzen. Deshalb muss die Koordination, Vernetzung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Flüchtlingshilfe weiter ausgebaut werden.
Die bereits vorhandenen Vernetzungsstrukturen waren und sind der Maßstab für die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für das Leben und die Akzeptanz von Flüchtlingen/Asylbewerbern im Stadtgebiet. Die Asylbewerber, egal, ob sie in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben, sind auf die Hilfe der einheimischen Bevölkerung angewiesen. Ziel des Sozialkonzeptes ist die Förderung von Toleranz und Unterstützung der Wohnbevölkerung gegenüber den Flüchtlingen und die Stärkung sozialer und persönlicher Kompetenzen der Flüchtlinge.

Dies erfordert ein kontinuierliches *Controlling* in allen Arbeits- bzw. Handlungsfeldern und einen intensiv geführten Dialog zwischen den haupt- und ehrenamtlich agierenden Personen in der Flüchtlingsarbeit. Wichtig für alle beteiligten Akteure, ob diese im Rahmen des bürgerlichen Engagements, in der Arbeit der freien und kirchlichen Träger und der Stadt eingebunden sind oder sein werden, ist die Erkenntnis, das im Mittelpunkt der Flüchtlingsarbeit immer der Mensch steht, der als Flüchtling in Sankt Augustin angekommen ist. Eine verantwortliche Flüchtlingsarbeit muss sich an der individuelle Lebenslage des Flüchtlings orientieren. Die Stadt Sankt Augustin hat mit dem vorliegenden Sozialkonzept den Weg geöffnet, eine freundliche und weltoffene Kommune in Nordrhein-Westfalen zu sein.

Maßnahmenkatalog

- Stringente Beibehaltung der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen,
- Bau und Unterhaltung von Flüchtlingsunterkünften,
- Stärkung der städtischen Koordinierungsstelle (Herrn Ritz), dadurch bedingt:
- Vernetzung der Akteure in der Flüchtlingsarbeit in Sankt Augustin,
- zusätzliche sozialpädagogische Betreuung in angemessenen Umfang durch noch einzustellende sozialpädagogische Fachkräfte,
- Einstellung von weiteren Hausmeistern für weitere zu schaffende Flüchtlingsunterkünfte,
- Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Sammelunterkünften, ggfls. durch Reinigungsdienstleistungen der gemeinschaftlich genutzten Räume,
- Möglichst Einrichtungen mit ausschließlich Junggesellen vermeiden,
- Außenanlagen in anschauliche Zustände versetzen, z. B. Müllentsorgung, Grünpflege,
- Ausweitung von kostenlosen Sprachkursen für Asylbewerber im Stadtgebiet,
- Sprachkurse bzw. Sprachfördermaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen/Familienzentren,

- Einbindung und Schulung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Flüchtlingsarbeit,
- Perspektive für Wohnraum nach Abschluss des Asylverfahrens bei fehlendem Wohnraum in Sankt Augustin,

18. Statistik

Ab dem Jahr 2008 zugewiesene Aussiedler und Flüchtlinge		
Jahr	**Aussiedler**	**Flüchtlinge**
2008	0	27
2009	6	23
2010	4	14
2011	5	29
2012	10	53
2013	5	68
2014	6	162
2015	14	Bisher 502

Stand 02.11.2015

Entwicklung der mtl. Zuweisungen von Flüchtlinmgen ab dem Jahr 2013

Monat	**Anzahl**
Jan. 2013	7
Feb. 2013	2
Mrz. 2013	6
April 2013	5
Mai 2013	5
Juni 2013	3
Juli 2013	2
Aug. 2013	4
Sept. 2013	9

Okt. 2013	12
Nov. 2013	5
Dez. 2013	8
Gesamtes Jahr 2013	**68**

Jan. 2014	9
Feb. 2014	14
Mrz. 2014	14
Apr. 2014	11
Mai 2014	8
Juni 2014	10
Juli 2014	8
Aug. 2014	4
Sept. 2014	8
Okt. 2014	21
Nov. 2014	40
Dez. 2014	15
Gesamtes Jahr 2014	**162**
Jan. 2015	23
Feb. 2015	38
März 2015	19
April 2015	17
Mai 2015	12
Juni 2015	29
Juli 2015	47
Aug. 2015	58
Sept. 2015	128
Okt. 2015	131
2015 bisher	**502**

Herkunftsländer der ab dem Jahr 2013 zugewiesenen Flüchtlinge

Herkunftsland	in 2013 zugewiesen	in 2014 zugewiesen	in 2015 zugewiesen
Syrien	13	16	184
Syrien Kontingent		7	
Syrien Schutzbedürftige			10
Albanien	3	24	80
Kosovo	10	18	28
Irak	1	12	25
Mazedonien	2	9	23
Serbien	6	14	17
Eritrea	1	2	14
Afghanistan	2	5	16
Mongolei			13
Ghana	1	1	12
Iran	11	9	3
Russische Föderation	5	7	7
Bosnien/Herzegowina	1	8	3
Georgien	1	6	1
Afghanistan Kontingent		3	3
Marokko	2	2	4
Armenien	0	6	11
Kirgisistan	5		
Agypten			
Nigeria		4	5
Sri Lanka		2	
Angola	1	1	
Guinea	1	1	2
Bangladesch		2	3
Algerien	1		6
Indien			2
Pakistan	1		5
Türkei		1	1
Simbabwe		1	
Tadschikistan			8

Aserbaidschan			1
Somalia			4
Lybien			1
Ukraine			1
Mali			3
China			1
staatenlos			5
Montenegro			
ungeklärt		1	
gesamt	**68**	**162**	**502**

Stand 02.11.2015

Hartwig Klein

(Fachbereich Soziales u. Wohnen/Migrantenberatung)